

**Öffentliche Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG;  
Festlegung der ortsüblichen Bekanntmachungsstelle der Regierung von Niederbayern**

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakts gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG wird dahingehend erwirkt, dass sein verfügender Teil in ortsüblicher Weise bekannt gemacht wird. Mit dieser Organisationsverfügung regelt die Regierung von Niederbayern ihre ortsübliche Bekanntmachungsstelle in folgender Weise:

Es wird festgelegt, dass ortsübliche Bekanntmachungen von Verwaltungsakten – ausgenommen Allgemeinverfügungen – sowie öffentliche Zustellungen gemäß § 10 VwZG bzw. Art. 15 BayVwZVG durch Aushang an der Hinweistafel unter dem kleinen Treppenaufgang im Foyer des Hauptgebäudes der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut erfolgen.

Für Allgemeinverfügungen gemäß Art. 35 Satz 2 BayVwVfG wird festgelegt, dass die ortsübliche Bekanntmachung gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG mittels Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern erfolgt. Ist es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich, eine Allgemeinverfügung sofort bekannt zu machen und eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht rechtzeitig möglich, so kann die Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Regierung von Niederbayern, in Rundfunk oder Medien oder durch anderweitige geeignete Kommunikationsmittel bekannt gemacht werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Dokumentation ist diese anschließend im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern nachträglich zu veröffentlichen.

Landshut, den 10.05.2021

  
Rainer Haselbeck